



**DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG VI
- DREHBUCH -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN
vom 13. August 2015**

**geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 9. November 2021
geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.08.2024
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21. Mai 2026**

Aufgrund von Art. 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF München) folgende Satzung:

Vorbemerkung:

Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die Allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang „Drehbuch“.

(2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 210 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

Im 1. Semester

- | | |
|---------------------------|---------------|
| - Kurzfilm 1 | Seminarschein |
| - Dramatisches Erzählen 1 | Seminarschein |

Im 2. Semester

- | | |
|------------------------------------|-----------------|
| - Kurzfilm 2 - Praktische Übung | Teilnahmeschein |
| - Dramatisches Erzählen 2 | Seminarschein |
| - Einführung ins serielle Erzählen | Seminarschein |

Im 3. Semester

- | | |
|---------------------------|---------------|
| - Dramatisches Erzählen 3 | Seminarschein |
| - Mittellanger Film 1 | Seminarschein |

Im 4. Semester

- | | |
|---------------------------|---------------|
| - Dramatisches Erzählen 4 | Seminarschein |
| - Mittellanger Film 2 | Seminarschein |

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§3 Anforderungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Diplom-Vorprüfung ist die Erstellung und fristgerechte Abgabe eines Drehbuchs (min 25 Seiten, max. 35 Seiten) für einen szenischen Film von bis zu 30 Minuten Länge, sowie die Erstellung und fristgerechte Abgabe einer Drehbuchvorstufe (Outline oder Treatment, min 5 Seiten, max. 10 Seiten).
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal neun Wochen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie aus einem Kolloquium im Studiengang Drehbuch.
- (4) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung statt und dauert 20 Minuten.
- (5) Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf des Kolloquiums werden von der Geschäftsführenden Professur festgelegt.
- (6) Die Leistungen der Diplom-Vorprüfung im Studiengang müssen spätestens bis zum Ende des 4. Semesters erbracht werden.
- (7) 1Die Fachnote ergibt sich aus der zweifachen Wertung der Benotung des vorgelegten Drehbuchs und der einfachen Bewertung der Benotung des Kolloquiums. 2Das Ergebnis wird durch dreigeteilt.
- (8) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich laut der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

III. Diplom-Prüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Serielles Erzählen - Basisseminar	Seminarschein
- Serielles Erzählen - Aufbauseminar (Voraussetzung für die Teilnahme ist das Basisseminar)	Seminarschein
- Focus: Vertiefungsseminare (2 Seminare von 4)	2 Seminarscheine
- Markt und Branche 1	Seminarschein
- Markt und Branche 2	Seminarschein
- Langfilm 1	Teilnahmeschein
- Langfilm 2	Teilnahmeschein

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§5 Anforderungen der Diplom-Prüfung

(1) Die Diplom-Prüfung des Studiengangs Drehbuch besteht aus einer größeren schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) und einem Kolloquium.

(2) Als Diplomarbeit kann von den Studierenden des Studiengangs Drehbuch gewählt werden:

Entweder

- Entwicklung und fristgerechte Abgabe des Drehbuchs für einen abendfüllenden Spielfilm (min. 80 Seiten, max. 130 Seiten) sowie einer Werksvorstufe (Treatment, Outline).

Oder

- Entwicklung und fristgerechte Abgabe eines Serienkonzeptes mit Staffelbogen (min. 8 Seiten, max. 16 Seiten) und des Drehbuchs für die Pilotepisode (min. 20 Minuten, max. 50 Minuten), sowie einer Werkvorstufe (Treatment, Outline).

Und

Einer schriftlichen Reflexion des Stoffentwicklungsprozesses (min. 3 Seiten, max. 5 Seiten), sowie der Präsentation der Diplomarbeit im Kolloquium.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird von der Geschäftsführenden Professur unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit kann durch die Geschäftsführende Professur einmal verlängert werden.

(5) Eine weitere Verlängerung durch den Prüfungsausschuss ist möglich, wenn der oder die Studierende durch Gründe an der Fertigstellung gehindert wird, die er oder sie nicht zu vertreten hat.

(6) Die schriftliche und mündliche Diplomprüfung werden im Verhältnis 3:1 gewertet, das Ergebnis wird durch vier geteilt.

(7) Die Anforderungen der Diplomprüfung in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film zum Wintersemester 2026/2027 im Studiengang Drehbuch aufnehmen.
- (3) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 30.04.2026.

München, 21.05.2026



Daniel Sponsel
Präsident



Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung VI — Drehbuch vom 21. Mai 2026 wurde am 21. Mai 2026 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 3.14) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Mai 2026.